

Wirtschaft & Steuern

Mandanteninformation für Land- und Forstwirte



Als Unternehmer im Ausland tätig

Neue Umsatzsteuerregeln für Dienstleistungen

Direktvermarktung neu geregelt

Die Besteuerung von Ein- und Verkaufsgeschäften

Ernteerlöse nach der Hofabgabe

Keine Umsatzsteuer für Verkäufe nach der Verpachtung

Was dürfen PV-Anlagen
heuer kosten?



Inhalt

Editorial, Steuertermine, Impressum	3
Als Unternehmer im Ausland tätig	4
Direktvermarkter aufgepasst – Jetzt wird's ernst	6
Übergabevertrag strikt einhalten	7
Umsatzsteuer: Erstattung für Verpächter	8
Waldabschreibung ist vom Tisch	9
Mit Solarstrom auch heuer noch Geld verdienen	10
Deutlicher Rückgang bei den Gewinnen	12
Nicht ohne Begleitung zur Bank	14
Schweinemarkt: Fleischanteil wird nicht honoriert	15

Wichtige Steuertermine

	Abgabefrist	Ende der Zahlungsschonfrist
Lohnsteuer		
Lohnsteuer März 2010	12.04.2010	15.04.2010
Lohnsteuer April 2010	10.05.2010	14.05.2010
Lohnsteuer Mai 2010	10.06.2010	14.06.2010
Umsatzsteuer		
Umsatzsteuer Februar 2010 *)	12.04.2010	15.04.2010
Umsatzsteuer März 2010 *)	10.05.2010	14.05.2010
Umsatzsteuer April 2010 *)	10.06.2010	14.06.2010
Umsatzsteuer I. Quartal 2010 *)	10.05.2010	14.05.2010
Einkommensteuer		
Vorauszahlung I. Quartal 2010		15.03.2010

Die 3-tägige Schonfrist für die Zahlung gilt nur bei Überweisungen, maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

*) bei den USt.-Fristen wird unterstellt, dass die Dauerfristverlängerung um einen Monat beantragt wurde.

Impressum:

Wirtschaft & Steuern, eine Mandanteninformation der bbv-Steuergruppe.
Herausgeber: Buchstelle des BBV GmbH, Kobellstraße 10, 80336 München, Tel. +49(0)89/544960, Fax +49(0)89/54496-190, E-Mail: info@bubbv.de.
Verlag: Deutscher Landwirtschaftsverlag GmbH, Postfach 400580, 80705 München.
Redaktion: Hans Dreier, Bayerstraße 57, 80335 München, Tel. +49(0)89/530989-26, Fax +49(0)89/5328537, E-Mail: Hans.Dreier@dlv.de.
Layoutkonzeption: Johannes Spreter, Augsburg.
Layout: Repro Agentur Mayr, Donauwörth.
Druck: Bavaria-Druck GmbH, München.
Diese Informationsschrift erscheint viermal jährlich. Einzel exemplar 5,00 Euro. Der Bezugspreis für diese Zeitschrift ist für Verbandsmitglieder im Mitgliedsbeitrag enthalten. Alle Rechte vorbehalten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Viel Neues im Jahr 2010

Mit Beginn des Jahres 2010 sind zahlreiche steuerliche Änderungen in Kraft getreten. Die größte Aufmerksamkeit hat dabei sicherlich das sogenannte Wachstumsbeschleunigungsgesetz hervorgerufen. Dieses erste Steuergesetz der neuen Bundesregierung zeichnet sich einerseits dadurch aus, dass es in kürzester Zeit das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen hat, andererseits dadurch, dass es in seiner Entstehungsgeschichte zum Teil heftig umstritten war und es immer noch ist. Besonders die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes bei Beherbergungsleistungen sorgt immer wieder für Diskussionen. Daneben beinhaltet das Gesetz aber auch Neuerungen, die relativ problemlos verabschiedet worden sind, wie die Erhöhung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen, die Änderungen bei der steuerlichen Berücksichtigung von geringwertigen Wirtschaftsgütern sowie einige Verbesserungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer, von denen insbesondere Geschwister und Geschwisterkinder profitieren.

Neben dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz gab es aber auch noch weitere Neuregelungen, die zum 1. Januar 2010 wirksam wurden. Zu erwähnen sind hier beispielsweise die weitere Anhebung des Grundfreibetrags bei der Einkommensteuer von 7834 Euro auf 8004 Euro und die geänderten Modalitäten beim Sonderausgabenabzug durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung.

Aber nicht nur die Gesetzgebung, auch die Rechtsprechung sorgt für Änderungen. So hat bei der Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft eine Entscheidung des Bundesfinanzhofes zur steuerlichen Behandlung von Hofläden und Handelsgeschäften im vergangenen Jahr für ziemliches Aufsehen gesorgt. Mittlerweile hat sich die Finanzverwaltung zu diesem Thema geäußert und ihre Sicht der Dinge dargelegt. Über die Einzelheiten wollen wir Sie in diesem Heft informieren.

Ein weiteres interessantes Urteil des Bundesfinanzhofes aus dem Bereich der Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft betrifft die Umsatzbesteuerung bei nachlaufenden Ernteverkäufen. Näheres zu dieser Entscheidung und ihren Auswirkungen finden Sie ebenfalls in dieser Ausgabe.



Eduard Kettenberger
Geschäftsführer
Steuerberater /
Dipl.-Ing. agr.



Dr. Rainer P. Manthey
Geschäftsführer
Steuerberater /
Dipl.-Ing. agr.



Bei der Erbringung von Dienstleistungen in anderen EU-Ländern sind die Umsatzsteuervorschriften zu beachten. Foto: imago

Als Unternehmer im Ausland tätig

Neue Mehrwertsteuerregeln für grenzüberschreitende Dienstleistungen

Mit Wirkung zum 1. Januar 2010 ist eine EU-weite Neuregelung der Besteuerung von sonstigen Leistungen über die Grenze in Kraft getreten, die auch vor den Inhabern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nicht haltmacht. Betroffen sind auch pauschalierende Betriebe. Für grenzüberschreitende Dienstleistungen wird ab 2010 neu definiert, in welchem Staat die Umsatzbesteuerung erfolgen soll. Die Besteuerung von Warenlieferungen als innergemeinschaftliche Lieferungen und Erwerbe sowie als Ausfuhr und Einfuhr sind davon nicht betroffen.

Zur Vereinfachung und Vermeidung der bislang umfangreichen Sonderregelungen werden zwei Grundfälle unterschieden, die künftig in der überwiegenden Anzahl der betroffenen Fälle gültig sind. Die Neuregelung sieht vor, dass die Besteuerung von grenzüberschreitenden Leistungen nach dem „B2B“- und „B2C“-Prinzip erfolgt. B2B bedeutet „Business to Business“ und meint Umsätze zwischen Unternehmern. B2C bedeutet „Business to Customer“ und spricht die Umsätze zwischen Unternehmern und Kunden als Nichtunternehmern an. Als „B“ gelten alle Unternehmen im umsatzsteuerlichen Sinne und damit

auch pauschalierende land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Als „C“ gelten Privatpersonen sowie Unternehmer dann, wenn sie Leistungen für ihren nichtunternehmerischen Bereich beziehen.

Nach dem neuen „B2B“-Prinzip liegt der Besteuerungsort dort, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt. Der die Dienstleistung erbringende Unternehmer hat folglich in seinem Sitzstaat keine Umsatzbesteuerung vorzunehmen, denn die Besteuerung erfolgt durch den Leistungsempfänger nach den Grundsätzen der sogenannten „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“. Bei B2C-Leistungen gilt der Grundsatz, dass der Umsatz dort versteuert wird, wo der Sitz des leistenden Unternehmers ist. Damit werden Umsätze an Privatpersonen oder an den privaten Bereich von dem leistenden Unternehmer selbst versteuert.

Status der Abnehmer ist entscheidend

Beispiel: Ein Passauer Landwirt erbringt in Österreich bei Waldbauern, die das Holz selber geschlagen haben, Rückarbeiten. Die sonstige Leistung des Holzrückens un-

terliegt ab 2010 der neuen Grundregelung „B2B“ mit der Folge, dass der Ort dieser Leistungen bei den Leistungsempfängern in Österreich liegt. Der Passauer Landwirt schreibt Rechnungen ohne MwSt-Ausweis und weist auf die Steuerschuldnerschaft der Leistungsempfänger hin. Die österreichischen Landwirte versteuern die Umsätze selbst. Pauschaliert der Passauer Landwirt, ist ihm erlaubt, zur Entlastung von seinen Vorsteuerbeträgen pauschal 10,7 Prozent Mehrwertsteuer zu verlangen. Diese Abrechnung der Umsatzsteuerpauschale stellt jedoch eine Sonderregelung dar, die mit der Neuregelung der Besteuerung der grenzüberschreitenden Leistungen nichts zu tun hat.

Im Zuge der Neuregelung muss natürlich beachtet werden, dass auch der umgekehrte Fall betroffen ist, in dem deutsche Landwirte Leistungen von ausländischen Unternehmern beziehen. Bezieht beispielsweise ein Landwirt aus Sachsen von tschechischen Unternehmern Unterstützung bei der Ernte durch das Pressen und Abfahren des geernteten Heus, greift ebenfalls B2B. Auf den sächsischen Landwirt als Unternehmer geht nach der neuen Grundregel



die Besteuerung der sonstigen Leistungen über, die die tschechischen Unternehmer erbringen. Er erhält von den Tschechen Rechnungen ohne Mehrwertsteuer mit dem Hinweis auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft. Der Sachse muss die bezogenen Leistungen dem MwSt-Satz von 19 Prozent unterwerfen und bekommt diesen Steuerbetrag, sofern er zur Regelbesteuerung optiert hat, als Vorsteuer in der Umsatzsteuervoranmeldung gleich wieder erstattet.

Ist der Landwirt Pauschalierer, muss er trotzdem die Leistung mit 19 Prozent Umsatzsteuer versteuern und diesen Steuerbetrag tatsächlich an sein Finanzamt überweisen. Als pauschalierendem Landwirt steht ihm hieraus aber kein Vorsteuerabzug zu. Wichtig ist aber auf jeden Fall, dass ein Landwirt, der Dienstleistungen aus dem Ausland bezieht und auf den die Steuerschuld als Leistungsempfänger übergeht, stets nur den Nettobetrag überweist.

Beim Übergang der Steuer nur Nettobeträge ins Ausland zahlen

Erbringen deutsche Landwirte grenzüberschreitende Leistungen an Nichtunternehmer oder an den privaten Bereich von Unternehmern, müssen sie wie bisher die Umsatzbesteuerung selbst vornehmen. Sie müssen daher, je nach ihrem Besteuerungssystem, die Leistungen mit 10,7 oder 19 Prozent fakturieren und als Regelbesteuerer die Beträge ans Finanzamt abführen.

Zu den wesentlichen Ausnahmen der beiden Grundregeln gehören grundstücksbezogene Leistungen. Diese werden dort der Umsatzsteuer unterworfen, wo die Grundstücke liegen. Arbeiten der Feldbestellung und des Aberntens, die als grundstücksbezogene Leistungen gelten, werden daher stets dort ausgeführt, wo das betroffene Grundstück liegt. Erst die nachfolgenden Arbeiten, nachdem die Ernte vom Grund und Boden getrennt oder die Bäume geschlagen sind, unterliegen als allgemeine Dienstleistungen wiederum den Grundregelungen. Deshalb fällt das Pressen von Heu und Stroh oder das Rücken von Holz ohne den Einschlag selbst unter die Grundregelung, während Aussaat, Düngen und Spritzen bis hin zum Abernten und Einschlagen grundstücksbezogene Leistungen sind.

Erbringt ein Landwirt im Ausland Erntearbeiten, ist der Umsatz auch dann im Ausland zu versteuern, wenn der Leistungsempfänger zum Beispiel eine Privatperson ist. Da die Grundregel B2B nicht gilt, muss im Einzelfall geprüft werden, ob der dienstleistende Landwirt im Ausland selbst die Umsatzbesteuerung nach ausländischem Recht vorzunehmen hat oder dort auch für diese Umsätze die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers greift. Auf jeden Fall unterliegen grundstücksbezogene Umsätze, die im Ausland erbracht werden, nicht der deutschen Mehrwertsteuer. Mit einer Rechnung ohne Ausweis der deutschen Mehrwertsteuer liegt der leistende Landwirt daher auf jeden Fall zunächst richtig. Er muss aber prüfen, ob er im Ausland die Umsatzbesteuerung vorzunehmen hat.

Der umgekehrte Fall, dass ausländische Unternehmer in Deutschland grundstücksbezogene Leistungen erbringen, ist aber eindeutig. Hier muss stets der inländische Leistungsbezieher die Umsatzbesteuerung vornehmen, wenn er Unternehmer ist.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und zusammenfassende Meldung

Die Neuregelung erfordert die Nachweispflicht, dass der Leistungsempfänger Unternehmer ist. Unternehmer innerhalb



Steuerberater Franz Mayerhofer

der EU führen den Nachweis durch Vorlage ihrer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Auch pauschalierende deutsche Landwirte bekommen hierfür vom Finanzamt eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Unternehmer aus Drittländern müssen von ihrem zuständigen Finanzamt eine Unternehmerbescheinigung vorlegen.

Abschließend verlangt die Neuregelung, dass die innerhalb der Europäischen Union erbrachten B2B-Leistungen in einer zusammenfassenden Meldung der Finanzverwaltung übermittelt werden.

Steuerberater Franz Mayerhofer
Treukontax Bad Griesbach

Vier ganze Jahre für die Reinvestition

Landwirte, die Betriebsgrundstücke mit Gewinn veräußern, können über die Reinvestitionsvorschrift der §§ 6b, 6c EStG die Steuerzahlung dadurch vermeiden, dass sie die Erlöse wieder in Betriebsvermögen reinvestieren. Im landwirtschaftlichen Bereich ist neben der Errichtung von Wirtschaftsgebäuden auch der Hinzuerwerb von betrieblichen Flächen denkbar. Die Reinvestitionsfrist beträgt vier Jahre und verlängert sich in Herstellungsfällen auf sechs Jahre, wenn vor Ende des vierten Jahres mit dem Bau begonnen wird. Nach dem Gesetzeswortlaut beträgt die Frist eigentlich vier „Wirtschaftsjahre“, so dass die Finanzverwaltung bislang bei einer Hofübergabe während eines laufenden Wirtschaftsjahres, das zur Entste-

hung von zwei Rumpfwirtschaftsjahren führt, damit eine Verkürzung der Frist auf letztlich nur drei Jahre unterstelle.

Diese nachteilige Haltung hat der Bundesfinanzhof mit einer Grundsatzentscheidung aufgehoben. Er hat geurteilt, dass sich trotz einer unterjährigen Hofübergabe der grundsätzlich vierjährige Reinvestitionszeitraum nicht verkürzen darf. Haben zum Beispiel die Eltern im WJ 2005/06 Flächen veräußert und hierfür eine §-6b-Rücklage gebildet, so hat nach einer Übergabe am 1.1.2007 der Übernehmer, der reinvestieren möchte, unverändert vier Jahre Zeit dafür. Er muss bis zum 30.6.2010 tätig werden, nicht bereits bis zum 30.6.2009, wie dies das Finanzamt bislang zu Unrecht forderte.

Direktvermarkter aufgepasst: Jetzt wird's ernst

Neuregelung für die Besteuerung von Ein- und Verkaufsgeschäften

Im letzten Jahr haben wir Sie informiert, wie die obersten Finanzrichter in München künftig die Gewinne von Hofläden und Handelsgeschäften von Landwirten besteuern wollen. Die Finanzverwaltung hat sich auf eine teilweise eigenständige Beurteilung dieser Geschäfte verständigt und ihre Verwaltungsmeinung nunmehr veröffentlicht. Die Verwaltungsmeinung stimmt nicht in allen Punkten mit dem Richterspruch aus München zusammen. Deshalb ist es notwendig, die künftigen Einkommensteuerbelastungen, die Landwirte treffen können, darzustellen.

Den Richterspruch aus München hat die Finanzverwaltung zum Anlass genommen, die „Handelstätigkeiten“ von land- und

ren Bereichen bereits bestens bekannten 1/3-Umsatzgrenze vor. Allerdings wendet die Finanzverwaltung die relative Umsatzgrenze anders an als die Finanzrichter. Bemessungsgrundlage sind nicht die Umsätze der Verkaufseinrichtung, sondern die Umsätze des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebs.

Absolute Grenze von 51 500 € als K.o.-Kriterium

Dieses Entgegenkommen ist jedoch oftmals ohne Bedeutung, da unverändert die absolute Erlösgrenze von 51 500 € je Wirtschaftsjahr gilt. Maßgebend ist nicht wie bisher der Einkaufswert der Zukaufware,

sondern die daraus erzielten Erlöse. Alle Betriebsinhaber, die künftig aus der Weiterveräußerung nicht selbst erzeugter Produkte mehr als 51 500 € pro Jahr einnehmen, werden künftig zu Gewerbetreibenden.

Als Zukaufware, deren Weiterveräußerung zur Gewerblichkeit führen kann, werden

sen, werden mit der Weiterveräußerung dieser Zukaufware einen Gewerbebetrieb begründen. Nach dem steuerlichen Grundsatz „Im Zweifel für das Finanzamt“ muss der Landwirt dafür Sorge tragen, dass er mittels sorgfältiger Aufzeichnungen seine Verkaufserlöse genau zuordnen kann. Wird der Hauptbetrieb in der Rechtsform eines Einzelunternehmens oder von einer Gütergemeinschaft betrieben, führt das Vorhandensein der gewerblichen Handelstätigkeiten zu einem daneben stehenden selbstständigen Gewerbebetrieb. Wird der landwirtschaftliche Betrieb aber als Personengesellschaft, zum Beispiel als GdBR, betrieben, besteht aber Handlungsbedarf. Denn steuerlich wird eine Personengesellschaft, die auch gewerbliche Einkünfte erzielt, insgesamt der Gewinnbesteuerung als Gewerbebetrieb unterworfen. Dann verliert der landwirtschaftliche Betrieb seinen begünstigten Status und wird gewerbesteuerpflichtig.

Die Existenz eines Gewerbebetriebes – neben dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb – wirft eine Vielzahl von Fragen und Problemen auf. Geprüft werden müssen die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen (LKK und LAK) ebenso wie unfallversicherungs- und baurechtliche Fragen.

Strukturwandlungsgrundsätze mindern den Handlungsdruck

Obwohl die Neuregelung bereits ab dem 1.7.2010 Anwendung findet, kann dennoch in einer großen Anzahl von Fällen die Entstehung eines Gewerbebetriebes noch hinausgeschoben werden. Hierfür sind die steuerlichen Grundsätze des Strukturwandels verantwortlich, die für den Entstehungszeitpunkt des danebenstehenden Gewerbebetriebes maßgebend sind. Wenn nicht durch besondere Baumaßnahmen oder den Abschluss von entsprechenden Lieferverträgen erkennbar ist, dass sofort die Grenzen der Landwirtschaft überschritten und die Annahme eines Gewerbebetriebes damit unvermeidlich ist, führen die Strukturwandlungsgrundsätze dazu, dass



Beim Verkauf von nicht selbst erzeugten Produkten sind neue Regeln zu beachten.

Foto: agrar-press

forstwirtschaftlichen Betrieben generell neu zu ordnen. Während der Bundesfinanzhof noch Verkaufseinrichtungen untersuchte, egal, ob diese auf dem Hof oder davon räumlich getrennt sind, prüft die Finanzverwaltung nur, ob nicht selbst erzeugte land- und forstwirtschaftliche Produkte verkauft werden.

Überschreiten die Einnahmen aus der Weiterveräußerung von solchen Zukäufen bestimmte Grenzen, nimmt die Finanzverwaltung künftig einen neben dem land- und forstwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb stehenden Gewerbebetrieb an. Die Grenzziehung zwischen Land- und Forstwirtschaft und Gewerbe nimmt die Finanzverwaltung ebenfalls auf der Grundlage der aus ande-

ren alle zugekauften land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse und auch alle zugekauften sonstigen Waren und damit Handelswaren eingestuft. Keine Zukaufware sind die Zukäufe, insbesondere als Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die in die landwirtschaftliche Produktion einbezogen werden (z. B. Setzlinge, Saatgut, Spritzmittel, Traubensaft für die Weinproduktion und Diesel für den Schlepper). Da die Finanzverwaltung die neuen Zukaufsregelungen, über die Fälle einer Verkaufseinrichtung hinaus, generell anwendet, werden nicht nur Direktvermarkter, sondern alle Betriebsinhaber überprüft. Insbesondere Landwirte, die zur Erfüllung ihrer Abnahmeverpflichtungen landwirtschaftliche Produkte zukaufen müs-

erst nach Ablauf von drei Wirtschaftsjahren, in denen die Schädlichkeitsgrenzen aus der Weiterveräußerung von Zukaufware überschritten werden, die Gewerblichkeit greift. Auf Nachdruck der Verbände konnte noch erreicht werden, dass für die Wirtschaftsjahre bis zum 30.6.2010 die alten Abgrenzungskriterien für Hofladen und Handelsgeschäft greifen. Erst für die künftigen Wirtschaftsjahre ist die enge Grenze von 51 500 € maßgebend.

Dies bedeutet, dass ein Landwirt, der bislang zwar mehr als 51 500 € Erlöse aus Zukaufware erzielt hat, in den früheren Jahren aufgrund der damals geltenden Regelung der 30%-Zukaufsgrenze aber noch keinen eigenständigen Gewerbebetrieb eröffnet hat, erst in drei Jahren von der Neuregelung betroffen ist. Dies führt im Einzelfall dazu, dass notwendige Umstrukturierungsmaßnahmen nicht noch in der ersten Jah-

reshälfte 2010 angegangen werden müssen. Aber zumindest sollten bereits erste Beratungsgespräche stattfinden, um hier die Sicherheit zu erlangen, dass der Stichtag 1.7.2010 hinausgeschoben werden kann. Ganz allgemein gilt jedoch nunmehr auch im Bereich der Handelstätigkeit durch Land- und Forstwirte, dass diese nach den neuen Vorgaben vermehrt auf eine ordnungsgemäße Trennung ihrer Einnahmen und Ausgaben achten müssen, um hier möglichst die Entstehung des Gewerbebetriebes zu vermeiden oder klar zuordnen zu können, welche Einnahmen gewerblich und welche landwirtschaftlich sind. Im Bereich der Umsatzsteuer ist diese Trennung, die durch die jetzige Rechtsprechungsänderung für die Einkommensteuer gilt, schon seit dem 1.7.2008 zu beachten. Auch hier erfordert es eine sorgfältige Dokumentation der Einnahmen und Ausgaben, um hier kei-

ne ungewollten Umsatzsteuerbelastungen befürchten zu müssen.

Steuerberaterin Waltrude Hackel
Teukontax Hildburghausen



Steuerberaterin Waltrude Hackel

Übergabevertrag strikt einhalten

Prüfer knöpfen sich die Austragsleistungen vor

Eine große Flut von erstinstanzlichen Finanzgerichtsentscheidungen bekräftigt den Rückschluss, dass die steuerliche Prüfung von Austragsleistungen mehr und mehr in den Fokus der Steuerbeamten gerät. Auch die Rückfragen bei Steuererklärungen bis hin zur stets steigenden Anzahl von Einspruchsverfahren bestätigen unsere Befürchtungen, dass die einkommensteuerliche Abzugsfähigkeit von den bei der Hofübergabe vereinbarten Austragsleistungen vermehrt durch die Finanzverwaltung verworfen wird.

Mittlerweile ist eine Reihe von Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof zu strittigen Detailfragen anhängig. Der Bundesfinanzhof muss zum Beispiel klären, ob die Wiederaufnahme der ordnungsgemäßen Bezahlung der baren Austragsleistungen dazu führt, dass für die Zukunft der Übergabevertrag hinsichtlich der Abzugsfähigkeit der Austragsleistungen steuerlich wieder anerkannt werden kann.

Weiterhin werden die obersten Finanzrichter in München prüfen, in welchem Umfang Abweichungen von den notariell vereinbarten Zahlungsverpflichtungen steuerlich hingenommen werden können.

Die Finanzverwaltung vertritt hier generell die Auffassung, dass jegliche Abweichung vom notariell Geschriebenen dazu führt, dass nicht nur die baren Austragsleistungen, sondern auch die Sachleistungen ihre Steuerwirkung auf Dauer verlieren. Mit der für den Übernehmer oftmals einschneidenden Folge hoher Steuernachzahlungen, wenn er als Steuerzahler den hierfür möglichen Sonderausgabenabzug über mehrere Jahre hin rückwirkend und natürlich auch für die Zukunft verliert. Die Steuererstattung hingegen bei den Übergebern, die nach dem dann nicht mehr gegebenen Korrespondenzprinzip die Austragsleistungen nicht mehr versteuern müssen, wiegt regelmäßig diese Nachzahlungen nicht auf.

Im Hinblick auf den offenen Ausgang der anhängigen Revisionsverfahren ist daher dringend zu empfehlen, bereits im Vorfeld der Finanzverwaltung keine Angriffspunkte hinsichtlich des tatsächlichen Vollzuges der Austragsleistungen zu bieten. Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass die Austragsleistungen, so wie im notariellen Übergabevertrag vereinbart, auch tatsächlich erbracht und verbucht werden. Änderungen, insbesondere in den baren Austragsleistungen,

sind steuerlich grundsätzlich anzuerkennen, wenn diese klar und eindeutig vereinbart und entsprechend der geänderten Vereinbarung für die Zukunft angepasst werden. Vom Grundsatz her ist sowohl eine Herabsetzung als auch eine Anhebung der Austragsleistungen möglich. Hierbei ist lediglich der im Übergabevertrag festgelegte Rahmen zu beachten.

Und es muss eine Einigung zwischen den beiden Parteien vorliegen. Willkürliche Änderungen der Zahlungsmodalitäten, der Zahlungshöhe oder gar eine Aussetzung der Zahlung führen jedoch im Regelfall zum steuerlichen Verlust des Sonderausgabenabzuges beim Übernehmer, der sich nicht nur auf die baren Austragsleistungen beschränkt, sondern nach der bisherigen Rechtsprechung auch dazu führt, dass die Sachleistungen wie Kost und Wohnung steuerlich ebenfalls nicht mehr abgesetzt werden dürfen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Prüfung ist auch die Höhe der vereinbarten Austragsleistungen. Vor dem Hintergrund, dass gerade bei verpachteten Betrieben beziehungsweise kleineren Betrieben, die die Durchschnittsgewinnermittlung anwenden, oft keine ausreichend ertragbringenden Wirtschaftseinheiten vorliegen, rechnen die Finanzämter akribisch nach, ob die Gewinne zur Bezahlung der vereinbarten Austragsleistungen ausreichen.

Umsatzsteuer: Erstattung für Verpächter

Ernteverkäufe nach der Hofabgabe fallen noch unter die Pauschalierung

Die Verpächter von Betrieben können sich darüber freuen, dass sie künftig weniger Umsatzsteuern ans Finanzamt für Ernteverkäufe abführen müssen. Denn die obersten Finanzrichter in München haben - unter Änderung ihrer langjährigen Rechtsprechung - den Anwendungsbereich der pauschalen Umsatzbesteuerung ausgedehnt.

Der Fall: Verpachtung an Tochter

Der folgende Fall war zu entscheiden: Landwirt A hatte sich entschieden, aus gesundheitlichen Gründen seinen landwirtschaftlichen Betrieb an seine Tochter als Betriebsnachfolgerin zum 1. Juli zu verpachten. Es wurde vereinbart, dass A die Ernte noch auf eigene Rechnung verkaufen kann. A als pauschalierender Landwirt hatte bislang seinen Abnehmern pauschal 10,7 Prozent Mehrwertsteuer für seine Ernteverkäufe in Rechnung gestellt. Nach der bisherigen Rechtsprechung und Auffassung der Finanzverwaltung endet jedoch im Zeitpunkt der Verpachtung des



Die Verpächter von Betrieben können sich darüber freuen, dass sie künftig weniger Umsatzsteuern ans Finanzamt für Ernteverkäufe abführen müssen Foto: landpixel

landwirtschaftlichen Betriebes das Recht, die Einnahmen des Hofes pauschal zu versteuern. Deshalb wies sein Steuerberater ihn darauf hin, dass er nach der geltenden

Steuerrechtslage die von ihm ab dem 1. Juli getätigten Ernteverkäufe der Regelbesteuerung zu unterwerfen habe und aus seinen Ernteeinnahmen 7 % Umsatzsteuer ans Finanzamt abzuführen habe. Da die beiden dieses Ergebnis aber nicht für gerecht erachteten, ließen sie diese Steuerzahlung finanzgerichtlich überprüfen.

40-km-Grenze auf dem Prüfstand

Nach jahrzehntelanger Rechtsmeinung war es möglich, entfernt liegende landwirtschaftliche Flächen noch in das Betriebsvermögen des eigenen Hofes „zu ziehen“, wenn diese nicht weiter als 40 km entfernt lagen. Diese Grenze war in alter Rechtsprechung aufgestellt worden, um die Zuordnung von Flächen zu einem Betrieb prüfen zu können. Denn der Umfang der Flächen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und damit die Zusammenrechnung verschiedener Flächen zu einer Wirtschaftseinheit erfordern grundsätzlich, dass diese von einer Stelle aus einheitlich bewirtschaftet werden.

In Zeiten moderner Landtechnik ist es jedoch denkbar, dass die 40-km-Grenze nicht mehr zeitgemäß ist. Dies haben auch die Finanzrichter erkannt und dem Bundesfinanzhof die Frage vorgelegt, ob

auch eine Entfernung über 40 km hinaus, im Streitfall von 80 km, unschädlich sei. Mit der Folge, dass bei einem positiven Richterspruch auch Flächen, die wohl bis zu 80 und 100 km vom Hof entfernt liegen, zum Betriebsvermögen hinzugezogen werden können. Dies wäre eine Erleichterung für Betriebsinhaber, die im Rahmen einer Reinvestition Flächen nur in weiter entfernten Gegenden erwerben können. Darüber hinaus wird der Bundesfinanzhof in diesem Verfahren auch die Frage abschließend klären, ob für eine Hinzurechnung von Flächen zum Betriebsvermögen eine Eigenbewirtschaftung notwendig ist. Oder ob auch verpachtete Flächen zu diesem Betrieb als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden dürfen. Das Verfahren ist unter dem Aktenzeichen IV R 10/09 anhängig.

Ernte entscheidend, nicht Verkauf

Das Ergebnis dieses Streites ist die jetzt getroffene Grundsatzentscheidung des Bundesfinanzhofs. Die obersten Finanzrichter ordneten das Umsatzsteuerrecht und den Anwendungsbereich der Umsatzsteuerepauschalierung für landwirtschaftliche Betriebe neu. Das EU-rechtlich zulässige vereinfachte Mehrwertsteuersystem für landwirtschaftliche Betriebe, demzufolge landwirtschaftliche Unternehmer mit den Verpflichtungen und Zahlungen des Umsatzsteuerrechtes im Regelfall nicht belastet werden sollen, endet nicht mit der Einstellung der Bewirtschaftung und Verpachtung des landwirtschaftlichen Betriebes. Bislang konnte das vereinfachte Mehrwertsteuersystem nur so lange Anwendung finden, als der Betriebsinhaber seinen landwirtschaftlichen Betrieb aktiv führte.

Dieses Ergebnis lehnen die obersten Finanzrichter nunmehr ab und sagen, dass die Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung für Inhaber von Betrieben, die landwirtschaftliche Erzeugnisse produzieren, nicht dadurch endet, dass sie nach erfolgter Ernte den Betrieb verpachten. Vielmehr ist es so, dass auch der Verkauf der Erzeugnisse, die während der Zeit der Umsatzsteuerpauschalierung produziert wurden, noch der Pauschalierung unterliegt. Maßgebend ist daher, dass die verkauften Erzeugnisse von einem Landwirt produziert wurden, der während der Produktion die Umsatzsteuerpauschalierung anwendete. Dann sind unabhängig vom Zeitpunkt des Verkaufes die Ernteerlöse ebenfalls noch der Pauschalierung zu unterwerfen. Diese Ausdehnung der Pauschalierung ist notwendig, weil nur dann der Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer gewahrt wird und der veräußernde Landwirt wie ein „normaler“ Unternehmer eine angemessene Erstattung der Vorsteuern aus seinen Erntekosten erlangt.

Dieser Richterspruch hat für A zur Folge, dass er keine Umsatzsteuerbeträge für den Verkauf seiner Ernte nach der Verpachtung ans Finanzamt abzuführen hat. Nach dem Richterspruch gilt dieser ausgedehnte Anwendungsbereich der Umsatzsteuerpauschalierung in allen Fällen, in denen nach erfolgter landwirtschaftlicher Tätigkeit die Eigenbewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes aufgegeben wird. Dies kann sowohl durch Betriebsaufgabe als auch Verpachtung des landwirtschaftlichen Betriebes erfolgen. Alle nachlaufenden Ernteverkäufe führen damit nicht zu Umsatzsteuerzahlungen ans Finanzamt.

Steuererstattung für Altjahre möglich

Von dem Richterspruch profitieren auch alle Landwirte, die in den letzten Jahren ihren landwirtschaftlichen Betrieb verpachtet haben und für nachlaufende Ernteverkäufe tatsächlich Umsatzsteuerbeträge an das Finanzamt abgeführt haben. Hierzu ist es lediglich notwendig, entsprechend geänderte Umsatzsteuererklärungen beziehungsweise Anträge auf Erstattung der gezahlten Umsatzsteuerbeträge beim Finanzamt einzureichen. Hinderungsgrund für eine Steuererstattung könnte lediglich sein, dass bestandskräftige Umsatzsteuerer

Waldabschreibung ist vom Tisch

Einem Grundsatzurteil der Finanzrechtsprechung folgend, hat sich die Finanzverwaltung zur Abschreibung des Wirtschaftsgutes „aufstehendes Holz“ geäußert. Im Regelfall wird eine Abschreibung auf Holzbestände nur dann zugelassen, wenn ein Kahlschlag vorliegt. Anlässlich von Durchforstungen darf eine Minderung des steuerlichen Buchwertes für das stehende Holz nicht erfolgen. Sollte ausnahmsweise der Einschlag hiebbarer Bestände zu einem nahezu vollständigen Verbrauch des betreffenden Holzbestandes führen, ist eine Abschreibung auch außerhalb eines Kahlschlages möglich. Abschreibbar ist die Differenz zwischen aktiviertem Buchwert und dem Verkehrswert des verbleibenden Baumbestandes. Die Höhe muss im Einzelnen nachgewiesen werden. Als steuerliches Wirtschaftsgut „aufstehendes Holz“ gilt ein Baumbestand, der sich

nach Holzart und -alter und regionalen und geografischen Gesichtspunkten getrennt als selbstständig darstellt. Anhaltspunkte bei größeren Betrieben sind die in Forstbetriebsgutachten ausgewiesenen Untereinheiten. Mindestens setzt ein eigenständiges Wirtschaftsgut „stehendes Holz“ jedoch einen Bestand auf einer Fläche von 1 ha voraus.

Erfolgt ein Kahlschlag eines solchen Wirtschaftsgutes, kann ein aktivierter Buchwert steuermindernd den Veräußerungserlösen gegenübergestellt werden. Wird der Buchwert abgeschrieben, muss aber beachtet werden, dass die Wiederaufforstungskosten dann nicht steuermindernd berücksichtigt werden können, sondern als Herstellungskosten des neuen Wirtschaftsgutes zu aktivieren sind. Im Regelfall dürfte diese Aktivierung ungünstiger sein als der steuermindernde Buchwertabgang.

erbescheide für Altjahre vorliegen. Solche liegen dann vor, wenn für das Jahr der Verpachtung ein Umsatzsteuerbescheid erlassen wurde, der nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht. Lediglich der Umstand, dass neue Rechtsprechung des BFH vorliegt, erlaubt nämlich keine Änderung bestandskräftiger Bescheide.

Wurde aber auf die eingereichte Umsatzsteuererklärung hin kein Umsatzsteuerbescheid erlassen, gilt die Umsatzsteuererklärung im verfahrensrechtlichen Sinne als Steuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Dieser Bescheid kann innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist jederzeit noch zugunsten des Landwirtes geändert werden. Wurde daher zum Beispiel die Umsatzsteuererklärung für das Verpachtungsjahr 2004 zwei Jahre später beim Finanzamt eingereicht, beträgt der Änderungszeitraum sechs Jahre. Damit kann bis zum 31. Dezember 2010 noch eine Steuererstattung für nachlaufende Ernteverkäufe des Jahres 2004 beantragt werden.

Leider hat der BFH noch nicht entschieden, welche Umsatzsteuerfolgen sich ergeben, wenn der Landwirt zur Regelbe-

steuerung optiert hat. In diesen Fällen ist es nicht möglich, die während der Zeit der Pauschalierung produzierten Erzeugnisse bei ihrem Verkauf noch der Pauschalierung zu unterwerfen. Hier kann der Landwirt nur insoweit Entlastung von den Umsatzsteuerzahlungen erfahren, als er seinen Umsatzsteuern entsprechende Vorsteuerbeträge gegenüberstellt.

Steuerberater Günther Späth
Beratungsdienst Coburg



Steuerberater Günther Späth



Die Investition in eine Photovoltaikanlage muss sorgfältig kalkuliert werden.

Foto: landpixel

Geringere Vergütung für Solarstrom

Was dürfen Photovoltaik-Dachanlagen ab 1. Juli 2010 kosten?

Der Gesetzgeber hat im EEG 2009 festgelegt, dass ab dem Jahr 2010 die Vergütungen für Neuanlagen sinken. Anlagen, die an oder auf Gebäuden oder einer Lärmschutzwand angebracht sind und im Jahr 2010 erstmals ihren Betrieb aufnehmen, erhalten je nach installierter Leistung um rund 4 Cent pro Kilowattstunde (Ct/kWh) weniger als 2009.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) argumentiert nun in einem Eckpunktepapier (Stand 20.1.2010), dass der eingetretene Verfall der Marktpreise bei den gegenwärtigen Vergütungssätzen zu einer Überförderung führe und damit zu wirtschaftlichen Fehlanreizen. In 2009 seien die Systempreise (Modulpreise plus Installationskosten) insgesamt um durchschnittlich rund 30% gesunken. Für 2010 werde in Fachzeitschriften nochmals eine Preissenkung in der Größenordnung von 10 bis 15% vorausgesagt. Die Regierungskoalition hat sich Ende Februar darauf geeinigt, dass die Solarförderung für Dachflächen ab 1. Juli um einmalig 16 Prozent gekürzt werden soll. Zusammen mit der im EEG festgelegten regulären Degression von 9% macht das 25% aus. Damit werden der 2009 eingetretene Verfall der Marktpreise ausgegli-

chen und eine Überförderung vermieden.

Wie viel eine Photovoltaikanlage auf dem Dach – schlüsselfertig installiert – bei den Vergütungen nach dem BMU-Eckpunktepapier kosten darf, hängt im Wesentlichen von zwei Faktoren ab: dem Stromertrag und den eigenen Renditeansprüchen.

Der Stromertrag und damit letztendlich der Erlös wird durch das Strahlungsangebot der Sonne (Standort), die Ausrichtung

der Module zur Sonne und die Systemverluste bestimmt. Zu keiner Tages- und Jahreszeit dürfen Bäume, benachbarte Gebäude, Schornsteine oder Antennen Schatten auf die Module werfen. Bei geringer Dachneigung besteht die Gefahr, dass Schmutz oder im Winter Schnee auf den Modulen verbleibt und die Stromerzeugung behindert. Daneben vermindern Systemverluste den Stromertrag.

Tabelle 1: Vergütungen für Strom aus solarer Strahlungsenergie (nach EEG 2009)

bis einschließlich einer Leistung von	2009 (Ct/kWh)	2010 (Ct/kWh)	Absenkung	
			(%)	(Ct/kWh)
30 kW	43,01	39,14	9	3,87
100 kW	40,91	37,23	9	3,68
1000 kW	39,58	35,23	11	4,35

Tabelle 2: Vergütungen für Strom aus solarer Strahlungsenergie (nach Plänen der Regierung)

bis einschließlich einer Leistung von	2009 (Ct/kWh)	ab 1.7.2010 (Ct/kWh)	Absenkung	
			(%)	(Ct/kWh)
30 kW	43,01	32,26	25	10,75
100 kW	40,91	30,68	25	10,23
1000 kW	39,58	28,89	27	10,69



Um den unterschiedlichen Bedingungen Rechnung zu tragen, sind in der Modellrechnung Stromerträge in Höhe von durchschnittlich 900 und 1100 kWh pro Jahr und kWp(eak) installierte Leistung angenommen. Höhere Erträge sind an sehr günstigen Standorten möglich. Dass sie allerdings im Durchschnitt über die gesamte Laufzeit der Anlage zu erreichen sind, ist eher unwahrscheinlich.

Die den Aufwand bestimmenden Parameter sind prinzipiell vom Standort unabhängig. Photovoltaikanlagen (ohne Wechselrichter) sollten auf die Dauer der gesetzlich garantierten Einspeisevergütung (20 Jahre) abgeschrieben werden. Module und Trägerkonstruktion erreichen diese Mindestlebensdauer auf jeden Fall – nach Meinung der Hersteller bzw. Anbieter. Trotzdem tut sich mancher schwer, die Produktgarantie über die gesetzlich vorgeschriebenen zwei Jahre hinaus zu verlängern.

Die Lebensdauer von Wechselrichtern ist in der Regel kürzer als die der PV-Module. In einer Kalkulation kann man optimistisch von etwa 10 Jahren ausgehen. Die Anschaffungskosten der Wechselrichter sind mit rund 15 Prozent der Gesamtinvestition relativ hoch angesetzt. In diesen Betrag soll eine Verlängerung der Garantie bzw. ein Austausch bereits eingepreist sein. Die Versicherungen (Allgefahrenversicherung, einschließlich Ertragsausfallversicherung und Betreiberhaftpflichtversicherung) sind im Beispiel mit 10 €/kW installierter Leistung angesetzt. Die sonstigen Betriebskosten betragen 1,5 % der Anschaffungskosten.

Berechnung der Rendite

Durch Umformung der einfachen Formel zur Berechnung der Gesamtkapitalrendite (Gewinn plus Zinsansatz, geteilt durch die halben Anschaffungskosten) lassen sich die spezifischen Anschaffungskosten einer schlüsselfertigen Photovoltaikanlage bei einer gewünschten Rendite näherungsweise bestimmen. Die Ergebnisse sind in Abbildung 1 zusammengefasst. Wer mit einer geringen Kapitalrendite zufrieden ist – sechs Prozent sind die absolute Untergrenze, sonst reicht es nicht für die marktübliche Verzinsung des Fremdkapitals –, kann relativ hohe Anschaffungskosten hinnehmen.

Kleinanlagen dürften je nach Stromertrag zwischen 2800 und 3400 €/kW ohne Umsatzsteuer kosten. Ab 30 kW vermindert sich mit zunehmender Anlagenleistung die spezifische Vergütung. Die Anschaffungskosten müssen dementsprechend bei einem gleichbleibenden Renditeanspruch sinken. Eine 250-kW-Anlage muss beispielsweise unter sonst gleichen Annahmen um 220 bis 270 €/kW billiger sein. Will man eine dem Investitionsrisiko eher angemessene Kapitalrendite erzielen, sind mindestens 10 Prozent anzusetzen. Die tragbaren Anschaffungskosten einer kleinen Dachanlage liegen dann an schlech-

teren Standorten in einer Größenordnung von 2300 €/kW. An sehr guten Standorten können bis zu 2900 €/kW investiert werden. Große Dachanlagen müssen unter sonst gleichen Annahmen um 180 bis 220 €/kW günstiger sein.

Unter sonst gleichen Annahmen ist also das Verhältnis von spezifischen Anschaffungskosten zu Stromertrag (€/kWh) entscheidend für die Rendite. In Abbildung 2 sind diese Zusammenhänge für typische Anlagenleistungen dargestellt.

Ulrich Keymer
Bayerische Landesanstalt für
Landwirtschaft, Institut für Agrarökonomie

Abbildung 1: Was darf die PV-Dachanlage kosten?

Anschaffungskosten bei unterschiedlichen Stromerträgen und Renditeansprüchen

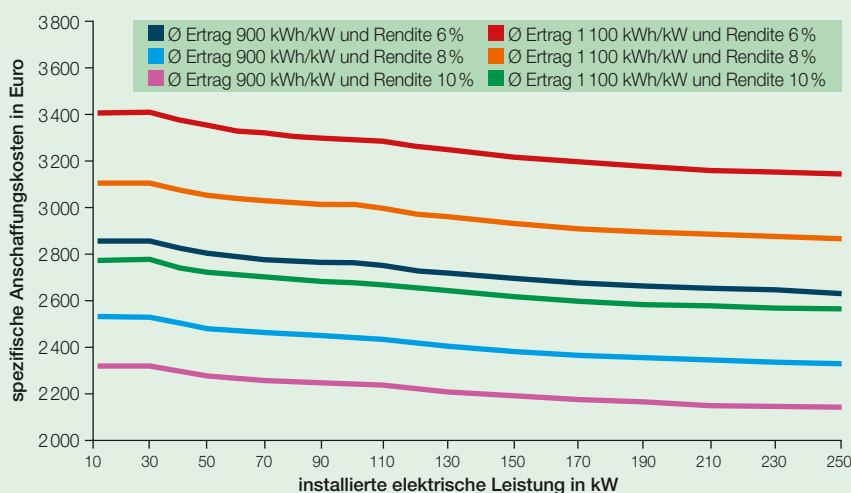
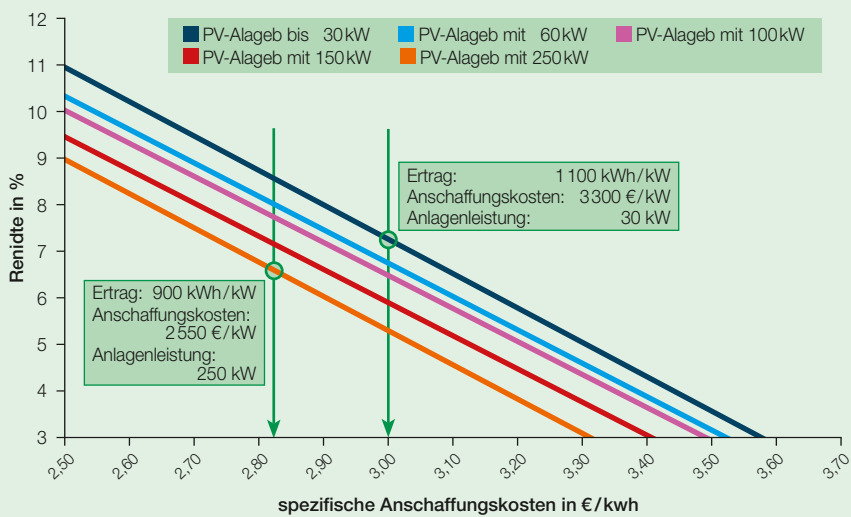


Abbildung 2: Renditen von PV-Anlagen

Bei unterschiedlichen Anschaffungskosten und verschiedenen Anlageleistungen



Deutlicher Rückgang bei den Gewinnen

Bayerische Buchführungsergebnisse 2008/2009 liegen jetzt vor

Die Gewinne der Haupterwerbsbetriebe in Bayern sind nach dem hervorragenden Wirtschaftsjahr 2007/2008 stark gefallen. Dies geht aus den bayerischen Buchführungsergebnissen des Wirtschaftsjahres 2008/2009 hervor. Je Unternehmen errechnet sich ein Gewinn von 36 165 €. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr betrug 32 %. Je Unternehmerfamilie verblieb nach Abzug der Lebenshaltungskosten eine durchschnittliche Eigenkapitalbildung von 4248 €. Diese konnte jedoch nur durch

rund 15400 € laufende Einlagen erreicht werden, da der Gewinn in den Haupterwerbsbetrieben zur Deckung der gesamten Lebenshaltungskosten nicht ausreichend war. Die Einlagen entstammten etwa zur Hälfte aus außerlandwirtschaftlichen Einkünften. Daneben spielten Einkommensübertragungen und sonstige Einlagen eine wichtige Rolle. Der Gewinn im vergangenen Wirtschaftsjahr liegt nur knapp über dem 10-jährigen Durchschnitt von rund 34800 € (siehe Grafik unten).

Die Zahlen im Einzelnen

Die von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft ausgewerteten 3145 Haupterwerbsbetriebe sind weiter gewachsen auf nunmehr durchschnittlich 57,17 ha LF. Der Arbeitskräftebesatz der ausgewerteten Betriebe sank geringfügig auf 2,66 Familien-AK je 100 Hektar LF. Je Unternehmen blieb die AK-Ausstattung mit 1,68 AK weitgehend konstant.

Die nachgebenden Getreidepreise waren für den Gewinnrückgang um 32 % auf 43642 € je Unternehmen bei den Ackerbaubetrieben verantwortlich. So sank zum Beispiel der Weizenpreis von 22,80 €/dt (netto) auf 15,14 €/dt. Der Rapspreis stieg dagegen um 25 % auf 35,20 €/dt. Die Naturalerträge der Ernte 2008 lagen rund 5 %, bei Ölfrüchten 14 % unter denen des Vorjahres. Der Aufwand für Düngemittel stieg um 18 % auf 223 €/ha an.

In den Dauerkulturbetrieben (Wein- und Obstbau) konnten witterungsbedingt nur geringere Ernten eingebracht werden. Ihre Gewinne sanken um 7 % auf 33754 € je Unternehmen. Die Betriebsprämie stieg leicht infolge der Neuregelung in der Betriebsprämienregelung, nach der auch Obst- und Rebflächen beihilfefähig wurden.

Nach dem Preishoch bei der Milch im Herbst 2008 sanken die Milchpreise im vergangenen Wirtschaftsjahr kontinuierlich. Im Durchschnitt wurde mit 32,1 ct/kg (netto) rund 8,1 ct/kg weniger für die Milch Erlöst als im Vorjahr. Dadurch sanken die Gewinne in den Futterbaubetrieben um 38 % auf 33260 € ab. Auf der Aufwandsseite belasteten die hohen Kosten für Düngemittel, Futtermittel und Strom, Heizstoffe und Wasser das Ergebnis zusätzlich.

Gewinnzuwachs in der Veredelung

Die Veredelungsbetriebe konnten einen deutlichen Gewinnzuwachs um mehr als das Doppelte auf 48137 € verzeichnen. Die Preise für Ferkel zogen im vergangenen Wirtschaftsjahr kräftig an, die Preise für Mastschweine waren stabil. Die Umsatzerlöse aus der Tierhaltung stiegen insgesamt

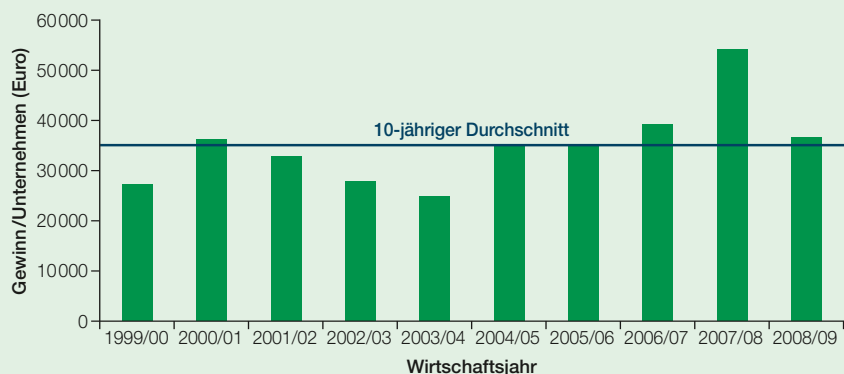


Der Gewinn der bayerischen Betriebe ist im letzten Wirtschaftsjahr deutlich zurückgegangen.

Foto: agrar-press

Entwicklung der Gewinne je Unternehmen

Haupterwerbsbetriebe, nicht hochgerechnet von 1999/2000 bis 2008/09



Buchführungsergebnisse der Haupterwerbsbetriebe, Auszug aus der Gewinn- und Verlustrechnung, Aufwandspositionen ohne Vorzeichen

		Alle Betriebe	Ackerbau	Dauerkultur	Futterbau	Veredelung	Verbund
Wirtschaftsjahr		2008/09	2008/09	2008/09	2008/09	2008/09	2008/09
Zahl der Betriebe		3145	457	73	1641	187	745
Landw. genutzte Fläche	ha	57,17	58,24	10,28	48,05	46,23	61,52
Umsatz Pflanzenproduktion	€	31.445	104.490	2300	6766	13.825	31.575
Umsatz Tierproduktion	€	115.100	23.441	21	104.106	252.994	152.800
Umsatzerlöse Obst-, Garten- und Weinbau	€	684	277	83.692	42	-	1.355
Umsatz Dienstleistungen, Handel, Nebenbetriebe	€	6641	8188	7684	4870	3306	7.226
Sonst. betriebliche Erträge	€	51.894	54.143	25.946	44.686	50.190	55.209
– davon Zulagen/Zuschüsse	€	27.658	25.801	3.084	26.110	18.174	27.066
– darunter Betriebsprämie	€	20.176	20.735	1148	17.601	13.623	21.460
Materialaufwand Pflanzenproduktion	€	18.149	31.943	5490	9963	16.744	22.004
Materialaufwand Tierproduktion	€	51.199	13.606	15	30.921	137.385	89.582
Materialaufwand Nebenbetriebe, sonst.	€	23.184	23.221	22.656	19.636	27.033	24.842
Personalaufwand	€	4325	7931	9852	2952	4179	3.923
Abschreibungen	€	24.749	19.778	13.187	25.199	27.079	22.700
Sonstige Aufwendungen	€	46.668	50.613	32.876	37.451	55.288	52.917
Zinsaufwand (Zinszuschüsse saldiert)	€	3696	2874	3227	3098	5806	3.969
Gewinn/Verlust	€	36.165	43.642	33.754	33.260	48.137	30.282

um 37 %. Die Ausgaben für Tierzukaufe stiegen aufgrund der höheren Ferkelpreise ebenfalls an, was besonders die Schweinemastbetriebe belastete. Futtermittel verteuerten sich um 14 %.

In den Verbundbetrieben sank der Gewinn je Unternehmen um 34 % auf 30.282 €. In der Gruppe der Verbundbetriebe wirkten sich die gesunkenen Erlöse aus dem Ackerbau sowie aus der Milchproduktion aus.

Die Zulagen und Zuschüsse betragen im Durchschnitt 27.658 € je Unternehmen und lagen damit auf dem Niveau des Vorjahres. Von den gesamten Zuschüssen entfielen mit 20.200 € je Betrieb rund 75 % auf die Betriebsprämie. Bedeutend waren auch das bayerische Kulturlandschaftsprogramm (2500 €/Unternehmen) und die Ausgleichszulage (2000 €/Unternehmen). Die verbleibenden Fördermittel entstammten vor allem Zins- und Investitionszuschüssen sowie der Agrardieselerstattung. Die Zulagen und Zuschüsse machen rund 14 % vom Unternehmensertrag aus.

Ausblick: Die Ergebnisse des Wirtschaftsjahres 2008/2009 zeigen deutliche Einkommensverluste gegenüber dem Vorjahr 2007/2008. Viele Betriebe können in dieser Situation nur mit Hilfe von außerlandwirtschaftlichen Einkünften oder Ersparnissen aus der Vergangenheit überleben. Die Ursachen des Gewinnrückgangs liegen vor allem in den gesunkenen Erlösen bei Milch und im Ackerbau, aber auch in gestiegenen Kosten begründet.

Im laufenden Wirtschaftsjahr 2009/2010 muss bei allen Betriebstypen mit weiter sinkenden Gewinnen gerechnet werden. Der Getreidepreis nach der Ernte 2009 hat sich nicht erholt, und der Milchpreis wird den Durchschnittspreis des Vorjahres unterschreiten. Auf dem Schweinemarkt sinken die Erlöse wieder. Von der Kostenseite kommen Entlastungen bei den Futtermitteln und bei den Treibstoffen zum Tragen.

Wolfgang Wintzer
Bayerische Landesanstalt für
Landwirtschaft, Institut für Agrarökonomie

Niedrigzinsen sichern

Die derzeit günstigen Zinsen sollten die Betriebsleiter dazu veranlassen, ihre Kreditsituation zu überdenken. Eine Möglichkeit sind sogenannte Forwarddarlehen. Die Darlehensform ist ein klassisches Annuitätendarlehen, allerdings mit der Besonderheit, dass dieses dem Darlehensnehmer erst nach einer ganz genau definierten Vorlaufzeit zur Verfügung steht. Die maximale Forwardperiode beträgt 60 Monate. Somit kann sich der Betriebsleiter bereits heute günstige Zinskonditionen für ein in fünf Jahren auslaufendes Darlehen sichern.

Tipp: Im Einzelfall macht es Sinn, das abzulösende Darlehen nur zu 50 Prozent mittels eines Forwarddarlehens zu decken. Die andere Hälfte könnte man dann mit einem tagesaktuellen Kredit bedienen.

Versicherungsbeiträge

Aufwendungen für die Altersvorsorge und die Kranken- und Pflegeversicherung waren schon immer steuerlich berücksichtigungsfähig. Allerdings nur bis zu einem festgesetzten Höchstbetrag. Das ist seit Anfang 2010 anders. Konsequenz: Krankenversicherungsbeiträge, soweit diese eine Grundversorgung im Krankheitsfall abdecken, und die Beiträge zur Pflegeversicherung werden in tatsächlich gezahlter Höhe zum Sonderausgabenabzug zugelassen. Wermutstropfen im dafür verantwortlichen „Bürgerentlastungsgesetz“: Beiträge zu anderen Versicherungen, insbesondere zur Arbeitslosen- oder zur Haftpflichtversicherung, werden nicht mehr zum Abzug zugelassen.

Grunderwerbsteuer

In einem Grundstückskaufvertrag ist ein vom Eintritt bestimmter Ereignisse abhängiges Rücktrittsrecht unter Fristsetzung möglich und oft auch üblich. Verstreicht der im Vertrag fixierte Zeitpunkt, dann stellt eine zusätzliche „Fristverlängerung“ die Begründung eines neuen Rücktrittsrechts dar. Konsequenz: Eine nicht rechtzeitige, erneute und notariell dokumentierte Fristverlängerung führt zur Zahlungspflicht der Grunderwerbsteuer, auch wenn der Kaufvertrag tatsächlich nicht vollzogen wird.

Handwerkerleistungen

Beim Steuerbonus für haushaltsnahe Handwerker-Dienstleistungen lässt sich aus dem Gesetzestext ein Erfordernis, dass das Geld vom Konto des Auftraggebers selbst überwiesen sein muss, nicht herleiten (Sächsisches Finanzgericht, Az.: 4 K 645/09). Konsequenz: Handwerkerrechnungen können im sogenannten abgekürzten Zahlungsweg auch vom Konto eines Dritten bezahlt werden. Zur Erinnerung: Arbeiten von Handwerkern im Haushalt (ohne Materialkosten) lassen sich seit 2009 mit bis zu 1200 Euro pro Jahr steuerlich ansetzen (zuvor 600 Euro).

Nicht ohne Begleitung zur Bank

Geldinstitute müssen Beratung dokumentieren

In allen wichtigen Geldgeschäften – ob privat oder betrieblich – sollte zumindest ganz kurz der Steuerberater kontaktiert werden. Der sollte wissen, was finanziell geplant ist, und sagen, ob die Präsenz des Steuerexperten vor Ort bei der Vermögensberatung in der Bank Sinn macht. Das hat zwei triftige Gründe: Steuerberater stellen immer wieder fest, dass finanzielle Verfügungen und damit verbundene Verträge abgesprochen wurden, ohne daraus resultierende Steuerfolgen zu bedenken, etwa bei einem Hauskauf oder einer wichtigen Investition.

Ganz neu ist, dass in Fällen einer Anlageberatung seit dem Jahresanfang verschärfte gesetzliche Regeln an den deutschen Bankschaltern gelten. Immer, wenn es um Wertpapieranlagen (Investmentfonds, Aktien oder auch festverzinsliche Anleihen) geht, müssen Banken und Sparkassen das mit dem Privatkunden geführte Beratungsgespräch und dessen Ergebnis schriftlich

dokumentieren. Im Streitfall mit Kunden sollen sich so fehlerhafte Beratungen schneller identifizieren lassen.

Ob spätere Schadensersatzansprüche überhaupt diskutabel werden, ist eine Frage des richtigen Vorgehens. Dazu sollten folgende Punkte, die in einer Gesprächsdokumentation festzuhalten sind, gecheckt werden. 1. Anlass des Gesprächs, 2. Dauer des Gesprächs, 3. Erfassung des Kundenprofils, sprich der Kundenwünsche, 4. Bereitgestellte Produktinformationen, 5. Anlageziele, 6. Anlageempfehlung und -begründung.

Experten indes empfehlen, auf Nummer sicher zu gehen und eine fachkundige Begleitperson zumindest dann mitzunehmen, wenn es um bedeutende Dispositionen geht. Folglich sollte der Steuerberater nicht nur bei Entscheidungen über Betriebsinvestitionen eingebunden werden, sondern auch im privaten Vermögensbereich.

Alte Steuerschulden: Unliebsame Erbschaften vermeiden

Wird betriebliches Vermögen in irgendeiner Weise weitergegeben, besteht immer die Gefahr, dass der Übernehmer (Nachfolger, Käufer oder das neue Unternehmen) auf „alten“ Schulden der abgebenden Person sitzen bleibt. Oftmals sind es Steuerschulden, die nicht sofort erkennbar sind.

Im Rahmen anstehender Nachfolgeverhandlungen könnte ein neues Urteil helfen, dieses Problem elegant zu umschiffen. Dort heißt es: Werden innerhalb einer ländlichen Erzeugergemeinschaft Teil-Produktionsbetriebe abgespalten und durch Neugründung einer (weiteren) GmbH zugeordnet, so ist der übernehmende Rechtsträger nicht zugleich auch Gesamtrechtsnachfolger der übertragenden GmbH. Eine vertragliche Vereinbarung, wonach sämtliche „bekannten und unbekanntem Steuerverbindlichkeiten, die sich aus steuerlichen Außenprüfungen ergeben und den Zeitraum vor dem Spaltungstichtag betreffen“, übernommen werden, ändern dieses Prinzip nicht.

Nach der Abgabenordnung bestimmen

alleine die Steuergesetze, wer Steuerschuldner ist. Die Steuerschuld geht auf einen Rechtsnachfolger (grundsätzlich) nur bei einer Gesamtrechtsnachfolge über.

Werden also Teile eines Geschäftsbetriebs durch Neugründung ausgelagert, im Entscheidungsfall wurden Pflanzen- und Mastbetrieb abgespalten, wird der übernehmende Rechtsträger nicht zugleich auch Steuerschuldner. Steuerschuldner bleibt der übertragende Rechtsträger.

Etwas anderes kommt nur dann in Betracht, wenn der Rechtsnachfolger die Steuerpflicht der Personengesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, sprich durch die Übernahme des Betriebs durch einen der bisherigen Gesellschafter, übernimmt (Bundesfinanzhof, Az.: IV R 29/08).

Übertragungen oder Gesamtnachfolgekonstruktionen werfen gerade im Bereich der Land- und Forstwirtschaft schwierige Sachfragen auf. Diese sollten im Rahmen eines Gesamtkonzeptes unter Einschaltung des Steuerberaters optimal geregelt werden.

Hoher Magerfleischanteil wird nicht honoriert

Schweine in Bayern haben mehr Fleischprozent, aber schlechtere Preise

Seit jeher haben Schlachtschweine in Bayern die höchsten Magerfleischanteile. Das liegt in erster Linie an der Genetik. Viele Jahre wurden diese hohen Fleischanteile honoriert, es waren genügend Absatzmärkte vorhanden. Das waren und sind zum Teil auch heute noch die Italienmärkte (Schinkenproduktion) und die regionale sowie überregionale Metzgervermarktung. Dieser Anteil hat sich in den vergangenen Jahren zunehmend verringert. Der Magerfleischanteil bayerischer Schweine hat sich in den vergangenen 15 Jahren dagegen nicht verringert, sondern sogar leicht erhöht. Im Mittel der Handelsklassen E-P betrug der Magerfleischanteil in Bayern vor 15 Jahren 57,3 Prozent, im Jahr 2009 waren es 58,6 Prozent. Auch das durchschnittliche Schlachtgewicht (SG) ist in diesem Zeitraum von knapp 90 auf 95,6 kg gestiegen.

Vergleich mit dem Leitpreis

Niedersachsen ist das Bundesland mit dem höchsten Schlachtschweinebestand. Beim Vergleich der Schweinepreise in Bayern mit denen in Niedersachsen fällt auf, dass aus einem ursprünglichen Preisvorsprung Bayerns mittlerweile ein deutlicher Preisrückstand geworden ist. Oder anders ausgedrückt: Das in Bayern mit großem Aufwand mehr produzierte Muskelfleisch (MF) wird am Markt nicht mehr oder nicht mehr angemessen honoriert.

So lag etwa der sogenannte Basispreis (jetzt VEZG-Preis) für Schweine mit 56 Prozent MF, der deutschlandweit und darüber hinaus Anwendung findet, im vergangenen Jahr bei durchschnittlich 1,42 €/kg SG. In Bayern wurden Schweine mit 56 Prozent Magerfleisch im Jahresmittel 2009 laut amtlicher Preismeldung im Schnitt mit 1,37 €/kg SG abgerechnet, also fast sechs Cent weniger. Vor 15 Jahren war der „amtliche“ Preis für das bayerische Schwein mit 56 Prozent MF im Jahresmittel noch um 5,6 Cent höher als der Basispreis (damals Nordwestpreis). Im Jahr 2005 betrug der Abstand für bayerische Schweine mit 56 Prozent MF zum Basispreis sogar schon

acht Cent/kg SG und hat sich in den vergangenen drei Jahren bei rund sechs Cent eingependelt (Grafik 1).

Der Muskelfleischanteil, der die Preisunterschiede hier beeinflussen könnte, lag in der Klasse E in den vergangenen zehn Jahren in Bayern im Durchschnitt bei 59,5 Prozent, bei steigender Tendenz in den Jahren 2000 bis 2006 und seitdem Stagnation. In Niedersachsen hatten E-Schweine in den letzten Jahren einen MF-Anteil von 58,2 % bei sogar rückläufiger Tendenz. Das bedeutet, dass die schwindenden Preisvorteile für bayerische Schweine nicht auf Änderungen im MF-Anteil zwischen den Regionen zurückzuführen sind.

Die Spitzenstellung Bayerns bei den Schweinepreisen in Handelsklasse E ist somit auch bundesweit seit einigen Jahren bereits dahin. Hessen nimmt mittlerweile die Spitzenstellung ein. Es stellt sich somit die Frage, wie lange sich Bayern den „Luxus“ noch leisten kann, mit hohem Aufwand Schweine mit viel Muskelfleisch zu produzieren, das vom Markt allenfalls mit durchschnittlichen Preisen bzw. überhaupt nicht honoriert wird. Dass es neben den nackten Zahlen wie Preise, Magerfleisch, Schlachtgewichte etc. noch andere wesentliche Aspekte gibt, die Preisdifferenzen rechtfertigen bzw. den „Wert“ eines Schweines beeinflussen, mag durchaus

zutreffen. Fakt dürfte aber auch sein, dass an den internationalen Fleischmärkten heutzutage weniger fleischreiche Schweine (Typschweine) gefragt sind. Die Metzgervermarktung mag zwar in einigen Regionen noch eine Rolle spielen, der Bedarf für diesen Vermarktungsweg dürfte aber weiter schwinden. Deshalb sollte man nur so viel (Mager-)Fleisch produzieren, wie der Markt honoriert.

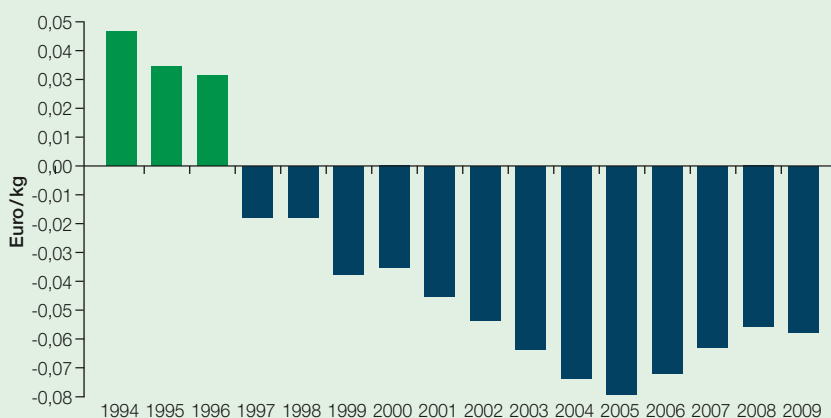
Noch heuer neue Abrechnungsmasken

Noch in diesem Jahr sollen in ganz Deutschland neue Abrechnungsmasken für FOM und AutoFOM eingeführt werden. Sämtliche Formeln und Masken müssen dann umgestellt werden, wobei Maskenänderungen in der Regel immer zum Nachteil der Landwirte sind. Dadurch werden sich wieder neue Magerfleischanteile ergeben. Dies dürfte auch ein Grund sein, warum immer noch viele Schweinemäster in Bayern nach Lebendpreisen abrechnen. Der Mäster muss seine Produktion erst wieder auf die neuen Vorgaben umstellen. Sortierung, Schlachtgewichte, Fütterung etc. müssen neu optimiert werden. Und eines dürfte sicher sein: Ein Preisvergleich wird dadurch sicher nicht leichter.

Willi Zellner
BBV-Marktabteilung

Entwicklung der Preisdifferenz

Preisfeststellung Bayern bei 56 % MF – Basispreis (VEZG) 56 %



Datenquelle: BBV Marktbericht